



EHRENORDNUNG DER STADT RODGAU

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 22.10.1993 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann natürlichen Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Rodgau zu vergeben hat.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 Nr. 3 HGO. Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aberkennen.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, Mitglieder eines Ortsbeirates oder des Ausländerbeirates insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt, einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung: Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates: Stadtälteste oder Stadtältester
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat: Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher: Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher - Mitglied des Ausländerbeirates: Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte: eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

- (2) Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.
- (3) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 Nr. 3 HGO. Die Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aberkennen.

§ 3 Ehrenplakette

- (1) Bei Vorliegen besonderer Verdienste und bei langjähriger Tätigkeit für die Stadt kann eine Ehrenplakette verliehen werden. Die Ausführung der Ehrenplakette erfolgt in Gold und Silber.
- (2) Die Ehrenplakette in Gold kann Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, den Ortsbeiräten oder dem Ausländerbeirat angehört haben.
- (3) Die Ehrenplakette in Silber kann Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, den Ortsbeiräten oder dem Ausländerbeirat angehört haben.
- (4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Bei der Feststellung der ehrenamtlichen Tätigkeiten sind auch Zeiten zu berücksichtigen, die in Körperschaften früher selbständiger Stadtteile abgeleistet worden sind.
- (6) Die Ehrenplakette kann auch bei besonderen Anlässen an nicht mehr im Amt befindliche frühere Mitglieder der städtischen Organe und an nicht mehr im Amt befindliche Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verliehen werden, wenn diese sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl erworben haben.
- (7) Die Ehrenplakette soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (8) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Als Anerkennung für langjährige Verdienste um die Stadt Rodgau kann die Bürgermedaille der Stadt Rodgau verliehen werden. Von der Verleihung ausgeschlossen sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Magistrates der Stadt Rodgau.
- (2) Vorschläge zur Verleihung können von jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Stadt Rodgau beim Magistrat eingereicht werden.

- (3) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Rodgau mit dem Text: "Bürgermedaille der Stadt Rodgau". Auf der Rückseite wird der Text: "Für besondere Verdienste um die Stadt" eingeprägt.
- (5) Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Die Zahl der lebenden Trägerinnen und Träger der Bürgermedaille in Gold soll 10 nicht überschreiten.
- (6) Zu der Bürgermedaille wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, in der das vorbildliche bürgerschaftliche Verhalten genannt wird. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder von einer Vertretung derselben unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (7) Die Verleihung erfolgt in würdigem Rahmen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine Vertretung derselben überreichen die Bürgermedaille und die Urkunde.

§ 5

Leistungen auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur, der Züchtung und der freizeitgestaltenden Vereine

Die Stadt Rodgau hat in einer gesonderten Ehrenordnung für Vereinsaktivitäten Regelungen zur Anerkennung von sportlichen, kulturellen, züchterischen und freizeitgestaltenden Leistungen und Verdiensten in Vereinen getroffen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung jeweils beschlossene Fassung hat Gültigkeit.

§ 6

Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

Ehejubilare erhalten von der Stadt eine Glückwunschkarte, verbunden mit einem Geschenk.

- (2) Als Altersjubiläum wird die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres angesehen. Bei diesen Anlässen erhalten die Altersjubilareinnen und Altersjubilare eine Glückwunschkarte des Magistrates und ein Präsent.
- (3) Alle übrigen Einwohner, außer den in Abs. 2 Genannten, erhalten zum Geburtstag ab dem 80. Lebensjahr eine Glückwunschkarte des Magistrates.
- (4) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Stadt ist ein Antrag nicht erforderlich. **2)**

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach Vollendung der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung in Kraft. Die Ehrenordnung vom 24. Nov. 1987 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rodgau, den 28.10.1993
Az.: EHREN.005/Kp

Der Magistrat der
Stadt Rodgau

Scherer
Bürgermeister

Beschlossen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.1993
Bekannt gemacht am 04.11.1993; in Kraft getreten am 05.11.1993

-
- 1) Änderungssatzung zur Ehrenordnung der Stadt Rodgau
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.1997
Bekannt gemacht am 09.10.1997; in Kraft getreten am 10.10.1997.
-
- 2) Änderungssatzung zur Ehrenordnung der Stadt Rodgau
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2011
Bekannt gemacht am 30.06.2011; in Kraft getreten am 01.07.2011.